

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/30 6Ob284/63, 3Ob524/77, 5Ob760/78, 3Ob2325/96z, 1Ob4/02y, 2Ob105/07s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1963

Norm

JN §104 A

Rechtssatz

Die Begründung der Zuständigkeit im Wege der Vereinbarung setzt voraus, dass die Vereinbarung durch die Parteien des Prozesses oder ihre Rechtsvorgänger erfolgt ist. Der selbständige Handelsvertreter, der das eine solche Vereinbarung enthaltende Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, kann sich daher bei Geltendmachung seiner Provisionsansprüche nicht auf diese Gerichtsstandvereinbarung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 284/63

Entscheidungstext OGH 30.10.1963 6 Ob 284/63

Veröff: SZ 36/138 = EvBl 1964/85 S 129

- 3 Ob 524/77

Entscheidungstext OGH 19.04.1977 3 Ob 524/77

nur: Die Begründung der Zuständigkeit im Wege der Vereinbarung setzt voraus, dass die Vereinbarung durch die Parteien des Prozesses oder ihre Rechtsvorgänger erfolgt ist. (T1)

- 5 Ob 760/78

Entscheidungstext OGH 09.01.1979 5 Ob 760/78

nur T1; Beisatz: Die Rechtsnachfolge ist bereits in der Klage oder spätestens in der Entscheidung über die Unzuständigkeitseinrede urkundlich nachzuweisen. (T2) Veröff: JBI 1980,43

- 3 Ob 2325/96z

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2325/96z

nur T1; Beis wie T2 nur: Die Rechtsnachfolge ist urkundlich nachzuweisen. (T3)

- 1 Ob 4/02y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 4/02y

nur T1

- 2 Ob 105/07s

Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 105/07s

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2007/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0046815

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at